

Finanzordnung des Tennisvereins Blau-Weiß Sondershausen e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Berechnung, Erhebung und Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderzahlungen und Umlagen an den Verein entsprechend § 6 und § 11 Abs. 2d der Vereinssatzung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderzahlungen, Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderzahlungen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren werden vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die beschlossenen bzw. festgelegten Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderzahlungen und Umlagen treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.
2. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderzahlungen und Umlagen sind Jahresbeiträge und jeweils am Anfang des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März fällig.
3. In den Mitgliedsbeiträgen sind alle Pflichtbeiträge (z. Bsp. Kreissportbund, Landessportbund, Thüringer Tennis-Verband etc.) enthalten.
4. Für die Berechnung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderzahlungen und Umlagen gilt das Alter, welches im laufenden Geschäftsjahr erreicht wird (Beispiel: Person X wird am 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres vierzehn Jahre alt → für das laufende Geschäftsjahr sind Mitgliedsbeiträge im Jugendbereich zu zahlen).
5. Der Vorstand kann, soweit die finanzielle Lage des Vereins dies erfordert, der Mitglieder-versammlung die Erhebung von Sonderzahlungen und Umlagen vorschlagen. Dabei ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Begleichung von Sonderzahlungen und Umlagen sind nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verpflichtend (Ausnahme: Ehrenmitglieder). Die Mitgliederversammlung kann abweichende Regelungen beschließen.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

Bereich	Jahresbeiträge	Halbjahresbeiträge (siehe § 14)
Kinderbereich unter 14 Jahre	Beitrag: 60,00 €	Beitrag: 30,00 €
Jugendbereich 14 Jahre – unter 18 Jahre	Beitrag: 80,00 €	Beitrag: 40,00 €
Arbeitslose/Auszubildende/Schüler/Studenten (mit Nachweis) ab 18 Jahre	Beitrag: 100,00 € Platzumlage: 50,00 € *	Beitrag: 50,00 € Platzumlage: 30,00 € *
Erwachsenenbereich ab 18 Jahre	Beitrag: 160,00 € Platzumlage: 50,00 € *	Beitrag: 80,00 € Platzumlage: 30,00 € *
passive Mitgliedschaft siehe § 5	Beitrag: 50,00 €	_____

* = für Mitglieder bis einschließlich 65 Jahre

§ 4 Regelungen zur Platzumlage

1. Die Erhebung einer Platzumlage dient der Aufrechterhaltung der jährlichen Investitions-, Pflege- und Werterhaltungsmaßnahmen auf dem gesamten Gelände der Tennisanlage.
2. Die zu zahlende Platzumlage gemäß § 3 wird rückwirkend mit dem Mitgliedsbeitrag des jeweils folgenden Geschäftsjahres fällig und eingezogen. Bis zur Zahlung der Platzumlage besteht für das jeweilige Vereinsmitglied eine Platz- und Spielsperre.
3. Jedes zahlungspflichtige Mitglied erhält im Laufe des Jahres die Möglichkeit, durch fünf Arbeitsstunden zu je 10,00 € diese Umlage abzuleisten. Die geleisteten Arbeitsstunden werden durch den Vorstand oder einer hierzu berechtigten Person erfasst und durch Unterschrift bestätigt. Die Abrechnung erfolgt durch den Kassenwart.
4. Scheidet ein Mitglied vor dem Einzug einer eventuell fälligen Platzumlage aus dem Verein aus, erfolgt umgehend eine Rechnungslegung über die nicht geleisteten Arbeitsstunden.
5. Die zu leistenden Arbeitsstunden sind personengebunden und können nicht übertragen werden.

§ 5 Passive Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, einen Antrag auf eine passive Mitgliedschaft zu stellen. Die Dauer der passiven Mitgliedschaft gilt bis auf Widerruf durch das Vereinsmitglied. Über den Zeitraum der passiven Mitgliedschaft verzichtet das Vereinsmitglied auf bestimmte Spielrechte (Teilnahme an Punktspielen und am Training). § 10 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Vereinsmitglieder, welche sich in besonderem Maß um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Sonderzahlungen und Umlagen befreit.

§ 7 Familienbonus auf Mitgliedsbeiträge

Sind beide Ehegatten/Lebenspartner vollzahlende Vereinsmitglieder, erhält ein Ehegatte/ Lebenspartner einen Nachlass von 10% auf den gemäß § 3 zu zahlenden Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Übungsleiter

Vereinsmitglieder, welche ehrenamtlich als Übungsleiter (vom Vorstand bestimmt) tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro Zeitstunde. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt per „Stundenzettel“ nach Absprache mit dem Vorstand.

§ 9 Vorstandsmitglieder

Vereinsmitglieder, welche ehrenamtlich als Vorstandsmitglieder tätig sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €. Diese Aufwandsentschädigung wird mit dem gemäß § 3 zu zahlenden Mitgliedsbeitrag verrechnet.

§ 10 Platzmiete

Für Personen, welche nicht Mitglieder unseres Tennisvereins sind (Gastspieler) und für passive Mitglieder gemäß § 5 wird für die Platznutzung jeder angefangenen Stunde eine Platzmiete in Höhe von 5,00 € pro Person fällig. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein aktives Vereinsmitglied den Platz mitbenutzt oder nicht. Die Platzmiete ist vor Spielbeginn zu entrichten. Anspruch auf einen Platz besteht nur dann, wenn Plätze frei sind und nicht für Trainings- oder Punktspiele benötigt werden. Gastspieler nutzen bitte nur den Platz 4. Das Betreten der Tennisanlage für Gastspieler ist nicht gestattet, wenn kein Vereinsmitglied anwesend ist.

§ 11 Persönliche Angaben

Veränderungen der persönlichen Angaben (z. Bsp. Kontoverbindung oder Wohnanschrift) sind dem Verein unverzüglich in geeigneter Form mitzuteilen. Die entsprechenden Nachweise für den verminderten Mitgliedsbeitrag (Arbeitslose, Auszubildende, Schüler, Studenten) sind jährlich zu erbringen.

§ 12 Abbuchungsverfahren

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderzahlungen und Umlagen erfolgt durch Abbuchungsverfahren bis spätestens 31. März jeden Jahres als Jahresbeiträge. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
2. Vereinsmitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Zahlungen bis spätestens 31. März auf das Vereinskonto.
3. Das Mitglied (Ausnahme: Ehrenmitglied gemäß § 6) verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft, dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
4. Bei Nichtzahlung oder fehlgeschlagenem Einzug der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen nach § 3 bestehen für das Mitglied bis zur vollständigen Entrichtung keinerlei Spielrechte auf der Tennisanlage.
5. Gebühren, welche im Zusammenhang mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und hier speziell mit einer Rücklastschrift entstehen (z. Bsp. bei fehlender Deckung des Kontos bzw. bei falscher Bankverbindung) werden dem entsprechenden Vereinsmitglied in Rechnung gestellt bzw. mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag abgezogen.

§ 13 Vereinskonto

Die Daten des Vereinskontos lauten:

Bank: **Kyffhäusersparkasse**
IBAN: **DE81 8205 5000 3100 0001 79**
BIC: **HELADEF1KYF**

§ 14 Vereinseintritt

Bei Vereinseintritt bis einschließlich zum 30. Juni des Geschäftsjahres werden die Mitgliedsbeiträge in voller Höhe erhoben. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni des Geschäftsjahres, werden die Mitgliedsbeiträge zur Hälfte erhoben. Diese Regelung gilt nicht für die passive Mitgliedschaft.

§ 15 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist entsprechend § 5 Abs. 3b der Vereinssatzung durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Schatzmeister, jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, entfällt eine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Sonderzulagen oder Umlagen.

§ 16 Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverwaltung (EDV). Die personengeschützten Daten der Vereinsmitglieder werden mit äußerster Sorgfalt aufbewahrt.

§ 17 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Finanzordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 16. Februar 2018 in Kraft.